



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0710/2024

Amt:	Bauamt	Datum:	15.01.2024
Bearbeiter:	Krzikalla	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	31.01.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	07.02.2024	öffentlich	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

Lärmaktionsplanung der Gemeinde Weinböhla

Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf der Fortschreibung

### Sachverhalt:

Im Jahr 2022 wurde erstmals unter Federführung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Lärmkartierung zentral durchgeführt. Die dabei ermittelten Daten wurden zu Beginn des Jahres 2023 zur Verfügung gestellt. In Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind nach den §§ 47 d und e Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet im Einwirkungsbereich der im Rahmen der Lärmkartierung 2022 erfassten Hauptlärmquellen liegen, zur Erarbeitung eines darauf basierenden Lärmaktionsplans (LAP) verpflichtet. Damit wird das Ziel verfolgt, den Umgebungslärm mit seinen schädlichen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu verringern bzw. ganz zu vermeiden. Die in §47e BImSchG determinierte Verpflichtung der Gemeinde zur Erstellung eines LAP resultiert aus den Ergebnissen der Lärmkartierung, die für Hauptverkehrsstraßen mit jährlichen Verkehrsmengen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen durchzuführen ist. Dieser Schwellenwert wird in Weinböhla auf der S84- Dresdner Straße und einem kurzen Abschnitt der S80 zwischen S81 und K8017 außerorts erreicht bzw. überschritten, wobei der Teilabschnitt der S80 wegen fehlender Betroffenheiten bei den Untersuchungen unberücksichtigt bleibt. Weil die Gemeinde Weinböhla bereits im Jahr 2018 einen LAP mit Maßnahmenplan aufgestellt hat, erfolgt nun die Fortschreibung. Mit der Ausarbeitung wurde das Büro IVAS aus Dresden beauftragt, mit dem die Gemeinde bereits den LAP im Jahr 2018 erstellt hatte.

Im Anschluss an die Billigung des Entwurfes zur Fortschreibung des LAP durch den Gemeinderat findet eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit statt. Die sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen werden in die Fortschreibung eingearbeitet, sodass im Anschluss der abschließende Beschluss über die Fortschreibung erfolgen kann. Die Gemeinden sind verpflichtet die Lärmaktionsplanungen zusammen mit dem Beschluss im Gemeinderat bis spätestens 18.07.24 an das LfULG zu senden.

### Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Weinböhla in der Fassung vom 15.01.2024 wird gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt durch öffentliche Auslegung die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchzuführen.

Zenker  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Weinböhl in der Fassung vom 15.01.2024